

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarepflege

1. Definitionen

- 1.1 Software
Software ist die im Angebot der PROJEKT PRO GmbH (im folgenden „PROJEKT PRO“) beschriebene Version der Standardsoftware „PROJEKT PRO“ im Object-Code nebst elektronischem Benutzerhandbuch und einschließlich integrierter und dazugehöriger Drittkomponenten zum Einsatz nach den jeweils vorgesehenen Systemvoraussetzungen. Als Software werden in diesen Bedingungen sowohl überlassene Softwarepakete als auch eine vertraglich vereinbarte Konfiguration einschließlich integrierter oder dazugehöriger Drittkomponenten bezeichnet.
- 1.2 Bausteine
Bausteine sind modular aufgebaute Funktionalitäten der Software, die standardmäßig in einem Paket zusammengestellt sind (z.B. innerhalb PRO controlling die Funktionalitäten Einstellungen, Angebote, Stammdaten, Projekte, Aufträge etc.).
- 1.3 Pakete
Pakete sind aus verschiedenen Bausteinen bestehende Teile der Software (z.B. PRO controlling, PRO management, PRO bauleitung).
- 1.4 Erweiterungen
Erweiterungen sind Zusatzfunktionalitäten innerhalb einzelner Pakete, die den Funktionsumfang eines Pakets erweitern (z.B. PRO international) oder das Paket ergänzen (z.B. PRO management – Erweiterung Baustelle). Erweiterungen sind innerhalb eines Pakets nicht einzeln, sondern nur für alle registrierten Named-User lizenzierbar.
- 1.5 Drittkomponenten
Drittkomponenten sind die im Angebot mit PROJEKT PRO aufgeführten und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderlichen Softwarelösungen von anderen Herstellern als PROJEKT PRO (z.B. FileMaker™ Pro Software).
- 1.6 Systemvoraussetzungen
Systemvoraussetzungen sind die im Angebot von PROJEKT PRO für den Einsatz der Software bestimmten und auf der Website von PROJEKT PRO aktualisierten konkreten Anforderungen an die Betriebsumgebung bestehend aus Hardwareplattform, Betriebssystemplattformen und -versionen sowie etwaigen weiteren Softwarekomponenten, insbesondere Datenbank-, Viewer-, Konvertersoftware, etc.
- 1.7 Updates
Updates sind Programmstände der Software, die Fehlerbereinigungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Änderungen und/oder kleinere Verbesserungen/Erweiterungen der bestehenden Funktionalitäten enthalten können.
- 1.8 Upgrades
Upgrades sind Programmstände der Software, die funktionale Anpassungen der Software und/oder funktionale Erweiterungen der Software enthalten können.

2. Gegenstand des Software-Pflegevertrages; Voraussetzungen der Leistungserbringung

- 2.1 Während der Laufzeit des Vertrages erbringt PROJEKT PRO für den Kunden Softwarepflege für die Software mit allen Bausteinen und Erweite-

PROJEKT PRO GmbH
Bürosoftware für Architekten und Ingenieure

Kampenwandstraße 77c
D-83229 Aschau im Chiemgau
Telefon +49 8052 95 179-0
Telefax +49 8052 95 179-79
E-Mail info@projektpro.com
www.projektpro.com

Geschäftsführer Harald Mair
Amtsgericht Traunstein HRB 15475

rungen sowie für in der Software enthaltene Drittkomponenten. Die zu pflegende Software ist im Software-Pflegeschein genau bezeichnet. Die Pflegeleistungen werden für die jeweils aktuelle Version der Software und die von PROJEKT PRO darüber hinaus unterstützten Vorversionen mit den jeweils letzten Updates erbracht. PROJEKT PRO behält sich vor, nicht mehr unterstützte Versionen der Software abzukündigen.

- 2.2 Der Kunde betreibt die Software an dem im Software-Pflegeschein bezeichneten Ort und nach den Systemvoraussetzungen, die den Vorgaben von PROJEKT PRO zum Betrieb des jeweiligen Versionsstandes der Software entsprechen. Der Kunde wird sich auf der Website von PROJEKT PRO über die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen regelmäßig, spätestens jedoch mit Erhalt eines Updates oder Upgrades, informieren und ggf. erforderliche Anpassungen selbständig vornehmen. Setzt der Kunde erforderliche Anpassungen an geänderte Systemvoraussetzungen nicht um, ist PROJEKT PRO berechtigt etwaigen bei der Erbringung der in Ziffer 2 beschriebenen Pflegeleistungen entstehenden Mehraufwand gesondert nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

3. **Pflegeleistungen**

PROJEKT PRO erbringt im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten folgende Pflegeleistungen:

- Hotline gemäß Ziffer 4
- Vorhalten einer Notfall-Hotline gemäß Ziffer 4.4
- Vorhalten eines elektronischen Support-Anfrage Formulars auf der Website von PROJEKT PRO gemäß Ziffer 4.5
- Erweiterte Fehlerbeseitigung nach Ziffer 5
- Lieferung von neuen Versionen der Software in Form von Updates und Upgrades jeweils in unregelmäßigen Abständen

4. **Hotline: Voraussetzungen der Inanspruchnahme, Zeitkontingent und Umfang des Support**

- 4.1 Der Support über die Hotline steht ausschließlich den Key-Usern (siehe Ziffer 9) des Kunden zur Verfügung. Die Key-User können sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der Software jeweils unter den angegebenen Systemvoraussetzungen der jeweiligen Programm-Version an die Hotline von PROJEKT PRO wenden. Die Hotline erfasst den zur Aufnahme, Bearbeitung und Lösung der Anfrage erforderlichen Zeitaufwand. Im Rahmen dieser Pflegevereinbarung kann der Kunde das im Software-Pflegeschein pro vollem Kalendermonat enthaltene Zeitkontingent in Anspruch nehmen. Ist im Software-Pflegeschein keine abweichende Vereinbarung getroffen, beträgt das Zeitkontingent 30 Minuten pro Kalendermonat. Eine über das vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Inanspruchnahme der Hotline ist nach Verfügbarkeit möglich und nach den jeweils gültigen Sätzen der aktuellen Preisliste zu vergüten.
- 4.2 Die Hotline ist unter der im Software-Pflegeschein angegebenen Telefonnummer erreichbar und jeweils Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme bundeseinheitlicher und bayerischer Feiertage besetzt.
- 4.3 PROJEKT PRO hält zur Bearbeitung dringender Anfragen der Key-User zudem außerhalb der in Ziffer 4.2 angegebenen Supportzeiten eine Notfall-Hotline bereit. Die Nutzung der Notfall-Hotline ist entsprechend des in Anspruch genommenen Zeitaufwandes gesondert zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von ¼ Stunde.

- 4.4 Zur elektronischen Meldung von Support Anfragen der Key-User des Kunden hält PROJEKT PRO ein elektronisches Meldeformular auf der Website von PROJEKT PRO bereit.
- 4.5 Je nach Art und Inhalt der Anfrage des Key-Users des Kunden entscheidet PROJEKT PRO nach eigenem Ermessen über die Art und der Weise, in der diese beantwortet und die entsprechende Unterstützungsleistung erbracht wird. Insoweit kommen in Betracht:
- telefonische Unterstützung (Hotline),
 - E-Mail basierte Unterstützung,
 - Web-basierte Unterstützung und Download von Dokumenten,
 - Fern-Einwahl auf die Rechnersysteme des Kunden zur Unterstützung oder Ausführung von Diensten,
 - Fern-Betreuung von Mitarbeitern durch Mausführung,
 - Kombinationen aus den genannten Möglichkeiten.

AGB für Softwarepflege

5. Erweiterte Fehlerbeseitigung

- 5.1 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionsbeschreibung/Produktbeschreibung enthaltenen Funktionen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.
- 5.2 PROJEKT PRO leistet die Fehleranalyse und Fehlerbehebung durch Mittel ihrer Wahl. Bis zur abschließenden Fehlerbehebung ist PROJEKT PRO berechtigt, den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung (Workaround) zu beseitigen.
- 5.3 Die Reaktionszeiten von PROJEKT PRO richten sich nach folgenden Fehlerkategorien:
- First Level Issue: Ein Baustein bzw. die gesamte Software kann nicht genutzt werden. Der auftretende Fehler kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Das System stürzt bei Aufruf ab oder beginnt nicht mit der Arbeit, ohne dass dies auf einen Hardwarefehler zurückzuführen ist; (2) Teile der Software erzeugen augenscheinliche Fehler, die kumulieren oder das System an anderer Stelle erheblich beeinflussen.
 - Second Level Issue: Die Funktionalität eines Bausteins bzw. die gesamte Software ist nicht soweit beeinträchtigt, dass sie nicht genutzt werden kann. Der auftretende Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Eingaben werden nicht wie vorgeschrieben in Masken übernommen und es ist eine Zweiteingabe ohne Auswirkung auf das System erforderlich; (2) Ergebnisse werden zum Ausdruck oder zur Anzeige gebracht, die zwar rechnerisch richtig, jedoch im Layout falsch sind.
 - Third Level Issue: Ein leichter Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung eines Bausteins bzw. der gesamten Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Zum Beispiel: (1) Das Maskendesign ist zwar vollständig, jedoch ist ein Button nicht genau an der vorhergesehenen Stelle; (2) Die relative Skalierung beim Aufbau eines Fensters wird nicht richtig berechnet, so dass das Fenster zu groß, fachlich und inhaltlich aber richtig erscheint.
- Die Zuordnung zu den einzelnen Fehlerkategorien erfolgt durch PROJEKT PRO nach Rücksprache mit dem Kunden.
- 5.4 PROJEKT PRO beginnt die Fehleranalyse innerhalb der unter Ziffer 5.5 ausgewiesenen Reaktionszeiten.
- 5.5 Die Reaktionszeit beträgt bei First Level Issues 1 Werktag gerechnet ab Eingang der Fehleranzeige bei PROJEKT PRO, bei Second Level Issues 3

- Werktage gerechnet ab Eingang der Fehleranzeige bei PROJEKT PRO.
- 5.6 PROJEKT PRO bemüht sich, First Level Issues und Second Level Issues nach Abschluss der Fehleranalyse schnellstmöglich endgültig zu beseitigen. Vorübergehende Umgehungsmaßnahmen werden schnellstmöglich in dauerhafte Lösungen geändert.
- 5.7 PROJEKT PRO beseitigt Third Level Issues im Rahmen von Updates.
- 5.8 Für die Behebung von Fehlern an Drittkomponenten gelten folgende Bestimmungen:
- PROJEKT PRO hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Behebung von Fehlern an Drittkomponenten, welche sich isoliert auf diese Fremdbestandteile der Software beziehen. Insbesondere ist es PROJEKT PRO aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, eine Behebung solcher Fehler eigenmächtig vorzunehmen und/oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
 - PROJEKT PRO wird solche Fehlermeldungen unverzüglich an den Hersteller der Drittkomponente weiterleiten und in Abstimmung mit dem Kunden und dem Hersteller der Drittkomponente an der Fehleranalyse und -beseitigung aktiv mitwirken.
 - PROJEKT PRO gewährleistet, dass jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern an Drittkomponenten, welche der jeweilige Hersteller bereitstellt, unverzüglich an den Kunden weitergeleitet werden.
 - Erfolgt herstellerseits keine kurzfristige endgültige Beseitigung des Fehlers, so wird PROJEKT PRO - wenn und soweit urheberrechtlich möglich - den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung beseitigen.
- 5.9 Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde Fehler rügt, obwohl die Software nicht im Sinne von Ziffer 5.1 mangelhaft ist, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten. Stellt sich im Rahmen der Fehleranalyse heraus, dass die Meldung des Kunden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf einen Fehler der Software im Sinne der Ziff. 5.1 zurückgeht, wird PROJEKT PRO den Kunden möglichst frühzeitig über diesen Umstand und die bisher aufgelaufenen Kosten der Fehleranalyse informieren.
- 6. Lieferung von Updates (Korrektursoftware) und Upgrades (Neue Releases)**
- 6.1 Die Lieferung von Updates und Upgrades der Software erfolgt durch Bereitstellung zum Download auf der Website oder Servern von PROJEKT PRO.
- 6.2 Der Kunde installiert Updates und Upgrades selbst. Das Nutzungsrecht an den Updates und Upgrades entspricht nach Art und Umfang dem Nutzungsrecht an der zu pflegenden Software.
- 6.3 PROJEKT PRO überlässt dem Kunden jeweils eine aktualisierte Version des elektronischen Benutzerhandbuchs, sofern durch die Anpassungen und/oder Erweiterungen eine Aktualisierung erforderlich war. Die Zurverfügungstellung der geänderten Version erfolgt durch Bereitstellung zum Download auf der Website von PROJEKT PRO.
- 7. Nicht von der Pflegevergütung umfasste Leistungen**
- Von der im Software-Pflegeschein bestimmten Pflegevergütung nicht umfasst sind insbesondere nachfolgende Leistungen, die von PROJEKT PRO auf Basis gesonderter Vereinbarungen zu den jeweiligen Sätzen der jeweils aktuellen Preisliste erbracht werden können:

Leistungen ausserhalb des Vertragsumfangs

- Auskünfte an andere User des Kunden als an die Key-User;
- Vor-Ort-Einsätze von PROJEKT PRO beim Kunden;
- Über das im Software-Pflegeschein vereinbarte Zeitkontingent hinausgehende Auskünfte und Leistungen;
- Nutzung der Notfall- Hotline.

Leistungen betreffend Installation, Softwareversion und Betriebsumgebung

- Auskünfte zu Anfragen, die auf nicht installierte Updates zurückzuführen sind;
- Leistungen, die sich auf von PROJEKT PRO nicht mehr unterstützte Vorversionen der Software beziehen;
- Auskünfte zu Anfragen, die auf eine nicht den aktuellen Systemvoraussetzungen entsprechende Betriebsumgebung zurückzuführen sind;
- Auskünfte betreffend die Installation oder die Betriebsumgebung der Software, sofern die Installation nicht durch PROJEKT PRO oder durch einen von PROJEKT PRO zertifizierten Partner durchgeführt wurde;
- Auskünfte betreffend die Installation oder die Betriebsumgebung der Software, sofern die Installation oder Betriebsumgebung sich nicht mehr auf dem Gerät befindet, auf dem sie von PROJEKT PRO oder einem von PROJEKT PRO zertifizierten Partner ursprünglich eingerichtet wurde.

Leistungen betreffend Handhabung

- Schulungen;
- über Einzelfragen und einfache Auskünfte hinausgehende Fragen zur Anwendung und Handhabung der Software.

Leistungen betreffend die Kundensphäre und sonstiges

- Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der Software erforderlich werden oder auf beschädigte Hardware, schadhafte Systemsoftware oder schadhafte systemnahe Software zurückzuführen sind, gleichgültig, ob diese Schäden durch den Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder andere von PROJEKT PRO nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
- Leistungen, die durch fehlende oder nicht in den erforderlichen zeitlichen Abständen durchgeführte Back-ups des Kunden erforderlich werden;
- Anpassungen an Kundensysteme, die aufgrund geänderter Systemvoraussetzungen oder neuer Versionen der Software erforderlich werden, insbesondere die Anpassung und Pflege von Drucklayouts;
- Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von PROJEKT PRO zu vertretende Umstände erforderlich werden.

8. Ausschluss der Leistungspflicht

- 8.1 Die Leistungspflicht von PROJEKT PRO nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Kunde gegen die in Ziffer 9 beschriebenen Mitwirkungsleistungen verstößt.
- 8.2 Ändert der Kunde die Software oder verwendet er die Software in Verbindung mit anderen Produkten, für die PROJEKT PRO die Software nicht freigegeben hat, entfallen die Leistungspflichten von PROJEKT PRO aus diesem Vertrag.

8.3 Die Verpflichtung von PROJEKT PRO entfällt nicht, wenn Änderungen mit Zustimmung von PROJEKT PRO erfolgt sind oder von PROJEKT PRO durchgeführt wurden.

8.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Leistungen von PROJEKT PRO aus diesem Vertrag durch die Änderungen nicht erschwert werden.

AGB für Softwarepflege

9. Mitwirkung des Kunden

9.1 Der Kunde benennt die im Software-Pflegeschein aufgelisteten Personen als Key-User. Key-User müssen über alle für die zum Betrieb der Software benötigten Passwörter (PROJEKT PRO, Server, Arbeitsplatz etc.) verfügen und müssen mit der Infrastruktur des Netzwerks vertraut sein. Über Änderungen bei den Key-Usern wird der Kunde PROJEKT PRO rechtzeitig informieren.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Updates schnellstmöglich nach Bereitstellung zum Download auf der Website von PROJEKT PRO bei sich einzuspielen und auf evtl. Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort gegenüber PROJEKT PRO geltend zu machen. Um das rechtzeitige Einspielen sicherzustellen, kann sich der Kunde der in der Software enthaltenen Funktion des automatisierten Updates (Auto-Update) bedienen.

9.3 Aufgetretene Mängel sind von dem Kunden in für PROJEKT PRO nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und schriftlich unmittelbar nach deren Feststellung zu melden, soweit dem Kunden dies zumutbar ist.

9.4 Der Kunde wird PROJEKT PRO im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Fehlersuche unterstützen, insbesondere alle für die Fehleranalyse und Fehlerbehebung benötigten Unterlagen und Informationen, auf Anforderung auch in maschinenlesbarer Form, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls kompetente und fachkundige Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit PROJEKT PRO einsetzen.

9.5 Der Kunde wird für die Durchführung der Pflegeleistungen eine ausreichende Fernwartungsverbindung zur Verfügung stellen.

10. Vergütung

10.1 Für die Pflegeleistungen von PROJEKT PRO entrichtet der Kunde die im Software-Pflegeschein vereinbarte monatliche Vergütung. Fälligkeit und etwaige Abrechnungsmodalitäten ergeben sich ebenfalls aus dem Software-Pflegeschein. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit Vertragsbeginn (siehe Ziffer 13.1) und unabhängig vom Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden. Bei Vor-Ort-Einsätzen sowie sonstigen über die vertraglichen Pflegeleistungen hinausgehenden Leistungen von PROJEKT PRO wird die anfallende Arbeits- und Reisezeit sowie Reisekosten und Spesen entsprechend den Sätzen der jeweils aktuellen Preisliste von PROJEKT PRO abgerechnet.

10.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

10.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, berechnet PROJEKT PRO Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

10.4 PROJEKT PRO ist berechtigt, die Preise für die Softwarepflege mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres zu erhöhen. Bei einer Anhebung der Pflegevergütung von über 10 Prozentpunkten ist der Kunde berechtigt, den Pflegevertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu beenden.

11. Gewährleistung bei Updates und Upgrades

- 11.1 Die Gewährleistungsfrist für Updates und Upgrades beträgt regelmäßig 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei einem arglistig verschwiegenen Mangel verjähren die Gewährleistungsansprüche gesetzlich in 3 Jahren.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel von Updates und Upgrades kurzfristig nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich zu melden (dazu zählt auch Fax oder E-Mail). Dabei wird der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Mängel rügt, obwohl die Updates und Upgrades nicht in der gerügten Art mangelhaft sind, ist vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Preislisten bei PROJEKT PRO zu vergüten.
- 11.3 PROJEKT PRO ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Wahl von PROJEKT PRO dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte, vom Hersteller freigegebene Version der Updates und Upgrades überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthalten. Der Beseitigung des Mangels steht eine softwaretechnische Umgehung (workaround) gleich, soweit die Funktionalität der Updates und Upgrades dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass PROJEKT PRO dem Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies einen dem Kunden zumutbaren Umfang nicht überschreitet. Der Kunde wird PROJEKT PRO bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 11.4 Der Kunde ist erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung berechtigt, eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt die Nacherfüllung auch innerhalb dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Pflegevertrag zurück zu treten oder Minderung bezogen auf das zur Verfügung gestellte Update oder Upgrade geltend zu machen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht, sofern keine garantierte Beschaffenheit des Updates oder Upgrades fehlt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Softwareüberlassungsvertrag bleibt unberührt. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist. Als unzumutbar gilt die Fristsetzung insbesondere nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen.
Die Anrechnung der gezogenen Nutzungen im Falle des Rücktritts erfolgt auf Basis einer vierjährigen linearen Abschreibung des Updates oder Upgrades, wobei der mangelbedingte Minderwert zu berücksichtigen ist.
- 11.5 Die Gewährleistungspflicht von PROJEKT PRO entfällt, wenn an dem Update oder Upgrade ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von PROJEKT PRO Änderungen vorgenommen wurden, oder wenn der Kunde die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 11.6 Soweit Dritte Rechte an den Updates oder Upgrades gegen den Kunden geltend machen, ist PROJEKT PRO berechtigt, zur Vermeidung des Schadens bzw. weiteren Schadens dem Kunden eine geänderte Version der Updates oder Upgrades zu liefern, die nicht mehr in die Schutz-

rechte Dritter eingreift. Der Kunde wird PROJEKT PRO unverzüglich von etwaiger Kenntnis über Verletzungen der Schutzrechte von PROJEKT PRO durch Dritte informieren. Ebenso wird der Kunde PROJEKT PRO informieren, wenn er von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung durch die Updates oder Upgrades in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird PROJEKT PRO Gelegenheit geben, ihn bei einer eventuellen Prozessführung in geeigneter Weise zu unterstützen.

AGB für Softwarepflege

12. Haftung

- 12.1 PROJEKT PRO haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung oder außervertraglicher Haftung,
- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PROJEKT PRO sowie seinen leitenden Angestellten, bei grobem Organisationsverschulden, und unabhängig vom Grad des Verschuldens bei von PROJEKT PRO zu vertretenden Personenschäden und bei Fehlen einer von PROJEKT PRO garantierten Beschaffenheit der Software;
 - b) begrenzt auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen von PROJEKT PRO, soweit kein Fall aus a) gegeben ist;
 - c) je Schadensfall begrenzt auf die vertragliche Vergütung, bei Verzug oder anfänglicher Unmöglichkeit, soweit kein Fall entsprechend a) oder b) gegeben ist.
 - d) Weiterer Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 12.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.3 Der Kunde muss sich ein Mitverschulden seinerseits anrechnen lassen. Bei Datenverlust haftet PROJEKT PRO maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Kunde verantwortlich.

13. Vertragsbeginn; Laufzeit des Vertrages; Kündigung

- 13.1 Der Vertrag beginnt, sofern die Vertragspartner keinen abweichenden Vertragsbeginn vereinbart haben, mit dem Tag des Zugangs des vom Kunden gegengezeichneten Angebots von PROJEKT PRO (schriftliche Bestellung) bei PROJEKT PRO. Wird die Software vorher zur Verfügung gestellt, gilt als Vertragsbeginn die Lieferung der Software.
- 13.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1 PROJEKT PRO wird als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Informationen und Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Leistungen PROJEKT PRO zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. PROJEKT PRO stellt sicher, dass die zu diesem Zweck eingesetzten Mitarbeiter auf das Datenschutzgeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 15.2 Gegen Forderungen von PROJEKT PRO kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 15.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von PROJEKT PRO.
- 15.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.
- 15.6 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 15.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Stand 18.12.2013)